

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Franz Maget, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld, Karin Radermacher, Johanna Werner-Muggendorfer, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Linus Förster, Karin Pranghofer, Angelika Weikert** und **Fraktion SPD**

### **zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

#### **A) Problem**

Bildungsgerechtigkeit und gleiche Bildungschancen für alle Kinder in Bayern sind immer mehr gefährdet. Der Geldbeutel der Eltern entscheidet immer häufiger über den Bildungsweg der Kinder.

Auf Vorschlag der Staatsregierung wurde durch Beschluss der Landtagsmehrheit im Juli diesen Jahres das sog. „Büchergeld“ eingeführt.

Zwischenzeitlich hat sich u. E. in vielen Einzelpunkten gezeigt, dass die damalige Mehrheitsentscheidung falsch war und dringend zurückgenommen werden muss.

Durch die mit § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2005 eingeführte Eigenbeteiligung der Familien für die Beschaffung von Schulbüchern, sog. „Büchergeld“, wurde die Lernmittelfreiheit in Bayern de facto abgeschafft.

Erstmals im Schuljahr 2005/2006 müssen die Familien das Büchergeld bezahlen.

Die finanzielle Belastung der Familien für die Ausbildung ihrer Kinder steigt damit weiter an. So bezahlen die Familien bisher schon: Kopiergeld, Arbeitshefte, Zirkel, Schnellhefter, Taschenrechner, Atlanten, Sportkleidung, Formelsammlungen, Mittagsbetreuung, Mittagessen im G8, Schullandheim, schulische Veranstaltungen, Schulwegkosten, etc.

Nach Berechnungen der Eltern zahlen Familien pro Schüler/Schülerin bis zu 1.000 Euro an Kosten pro Schuljahr. Gerade finanziell schlechter dastehende Familien werden damit noch zusätzlich besonders erheblich mit Schul- und Bildungskosten belastet.

Die Bildungsgerechtigkeit und der gleiche Zugang zu Bildungschancen werden immer stärker von den finanziellen Möglichkeiten der Familien bestimmt.

Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass die Einführung des Büchergeldes zu erheblichen Spannungen an den Schulen führen wird. Die Organisation und Abwicklung des Büchergeldes und dessen „Eintreiben“ ist nach wie vor unklar und führt zu großen Verunsicherungen bei den Schulen und Familien. Die Handhabung des Büchergeldes führt zu einem weiteren bürokratischen Monster. Unter dem Eindruck des hohen Verwaltungsaufwands sahen sich bereits einige Kommunen veranlasst, das Büchergeld gleich selbst zu bezahlen.

Das Bürokratie- und damit Finanzierungsproblem zeichnete sich auch im Verlauf des Konsultationsverfahrens im Rahmen der Konnexität ab. Die Kommunalen Spitzenverbände hatten der in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgenommenen Kostenfolgenabschätzung nicht zugestimmt und sehen sich jetzt bestätigt. Jetzt ist auch hier Streit abzusehen und eine gerichtliche Auseinandersetzung droht.

Hinzu kommen nun noch Bedenken des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, der insbesondere bei der Eintreibung des Büchergeldes durch Lehrer Probleme sieht, da diese hierdurch Kenntnis von sensiblen Sozialdaten ihrer Schüler und deren Eltern erhalten.

### **B) Lösung**

Das Büchergeld wird wieder abgeschafft und das bisherige System der Finanzierung lernmittelfreier Schulbücher ausschließlich durch die öffentliche Hand bei den öffentlichen Schulen wird wieder hergestellt.

### **C) Alternativen**

Beibehaltung des ungerechten, unsozialen und bildungsfeindlichen Zustands.

### **D) Kosten**

Kosten für den Staat

Die Wiederherstellung des bisherigen Finanzierungssystems führt im Staatshaushalt zu einer Belastung in Höhe der errechneten jährlichen Einsparungen ab 2007 in Höhe von rd. 15 Millionen Euro jährlich. Es entfällt darüber hinaus jedoch der im Rahmen des Konnexitätsverfahrens vereinbarte Kostenersatz für die Kommunen.

Kosten für die Kommunen

Die Wiederherstellung des bisherigen Finanzierungssystems würde, ausgehend von einem Staatszuschuss von 19 Millionen Euro (d.h.  $\frac{2}{3}$  der Aufwendungen) im Jahr 2004, einen Gesamtaufwand für die Lernmittelfreiheit bei den nach Art. 22 BaySchFG zu bezuschussenden öffentlichen Schulen von ca. 28 Millionen Euro ergeben, wovon die Kommunen  $\frac{1}{3}$  zu tragen hätten, d.h. ca. 9,5 Millionen Euro jährlich. Dafür entfällt für die Kommunen der durch die bisherige Regelung ausgelöste Verwaltungsaufwand.

Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Durch die Wiederherstellung des bisherigen Finanzierungssystems entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft und den Bürger und die Bildungsgerechtigkeit wird wieder hergestellt.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt IV des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:  
„Abschnitt IV. Lernmittelfreiheit, Schulgeldfreiheit“
  - b) Art. 21 und 22 erhalten folgende Fassung:  
„Art. 21 Lernmittelfreiheit  
Art. 22 Staatliche Zuweisungen an die Träger des Schulaufwands“
2. Die Überschrift des Abschnitts IV des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:  
„Lernmittelfreiheit, Schulgeldfreiheit“
3. Art. 21 und 22 erhalten folgende Fassung:  
„Art. 21  
Lernmittelfreiheit

(1) An den öffentlichen Schulen wird Lernmittelfreiheit gewährt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Träger des Schulaufwands versorgen die Schüler mit Schulbüchern, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten freiwillig erworben werden. <sup>2</sup>Die von den Trägern des Schulaufwands beschafften Schulbücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.

(3) <sup>1</sup>Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die Erziehungsberechtigten zu beschaffen. <sup>2</sup>Beziehen die Erziehungsberechtigten oder die Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, so fallen auch die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht unter die

Lernmittelfreiheit. <sup>3</sup>Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Lernmittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

(4) Von der Lernmittelfreiheit sind Schüler ausgenommen, denen die Kosten für die Lernmittel im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung zu ersetzen sind.

#### Art. 22

##### Staatliche Zuweisungen an die Träger des Schulaufwands

(1) <sup>1</sup>Der Staat und die Träger des Schulaufwands wirken bei der Aufbringung der Kosten für die Lernmittelfreiheit zusammen. <sup>2</sup>Von den für die Lernmittelfreiheit insgesamt aufzubringenden Mitteln tragen der Staat zwei Drittel und die Träger des Schulaufwands ein Drittel. <sup>3</sup>Der Staat gewährt seine Leistungen in Form von pauschalierten Zuweisungen an die Träger des Schulaufwands nach Maßgabe des Absatzes 2 oder in Form von Zuschüssen nach Absatz 3.

(2) <sup>1</sup>Zur Berechnung dieser Zuweisungen wird im Durchschnitt aller Träger der im vorvorhergehenden Haushaltsjahr entstandene Lernmittelaufwand je Schüler nach Schularten bestimmt. <sup>2</sup>Anhand des Durchschnittsbetrags nach Satz 1 und der Schülerzahl je Schulart im vorhergehenden Haushaltsjahr wird der Lernmittelaufwand fortgeschrieben. <sup>3</sup>Der Durchschnittsbetrag nach Satz 1 wird im Verhältnis des für die pauschalierten Zuweisungen im Staatshaushalt ausgebrachten Gesamtbetrags (Haushaltsbetrag) zu dem nach Satz 2 fortgeschriebenen Lernmittelaufwand umgerechnet. <sup>4</sup>Anhand des Betrags je Schüler nach Satz 3 und der Schülerzahl je Schulart im vorhergehenden Haushaltsjahr wird der Haushaltsbetrag auf die einzelnen Träger verteilt. <sup>5</sup>Bei den Volksschulen erfolgen die Zuweisungen getrennt nach Grund- und Hauptschulen, bei den Förderschulen gesondert für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen. <sup>6</sup>Für die Berechnungen maßgeblich sind die nach der kommunalen Finanzstatistik angefallenen Ausgaben für die Lernmittelfreiheit und die zum jeweils maßgeblichen Stichtag in der amtlichen Schulstatistik des angesprochenen Haushaltsjahres erhobenen Schülerzahlen.

(3) Für die Gewährung der Lernmittelfreiheit an Berufsfachschulen (mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen), Fachschulen und Fachakademien erhalten die Träger des Schulaufwands abweichend von Absatz 2 Zuschüsse in Höhe von  $66 \frac{2}{3}$  v. H. des erforderlichen Aufwands.“

## 4. Art. 46 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Trägern dieser Schulen Zuschüsse in Höhe von  $66 \frac{2}{3}$  v.H., bei privaten Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke 100 v.H. des erforderlichen Aufwands.“

## 5. Art. 60 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Anschaffung von Schulbüchern und deren Ausgabe an die Schüler, die Anschaffung der übrigen Lernmittel sowie das Verfahren bei der Gewährung

der Zuweisungen und Zuschüsse zu den Kosten für die Lernmittelfreiheit (Art. 21, 22, 46); die Anschaffung der Lernmittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,“

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.